

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Dr. Uschi Eid, Monika Lazar, Jerzy Montag, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Rolle deutscher Auslandsvertretungen beim Erkennen von Zwangsehen und bei der Unterstützung entsprechender Bemühungen zur Wiedereinreise

In dieser Kleinen Anfrage geht es um die Verbesserung der Wiedereinreisemöglichkeiten von Migrantinnen, die zum Zwecke einer Zwangsheirat ins Ausland verbracht worden sind.

Im Nationalen Integrationsplan heißt es auf S. 78 ganz allgemein: „Zum Schutz von Migrantinnen vor (...) Zwangsverheiratung kann das Aufenthaltsrecht beitragen“ – eine richtige Feststellung. Ob die geltende Rechtslage diesem notwendigen Schutz Rechnung trägt, ist aus unserer Sicht zu verneinen.

1.

Im Juni 2005 hatte das Land Berlin vorgeschlagen, Migrantinnen die Wiedereinreise zu ermöglichen, wenn sie durch List, Gewalt oder Drohung zur Eingehung der Ehe ins Ausland verbracht oder an der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gehindert wurden (Bundesratsdrucksache 436/05). Profitiert hätten hiervon Migrantinnen ab ihrem 16. Lebensjahr, die noch keine 5 Jahre eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Ergänzend hierzu hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Bundestagsantrag „Zwangsverheiratung bekämpfen – Opfer schützen“ (Bundestagsdrucksache 16/61) Ende 2005 vorgeschlagen, dass 16-jährigen Migrantinnen, die seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht mehr nur auf eigenen Antrag, sondern von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden sollte. Mit einem solchen Daueraufenthaltsrecht hätten die allermeisten in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Migrantinnen einen effektiven und nachhaltigen Schutz erhalten, da sie auch nach einer längeren Zwangshehe zumindest ohne aufenthaltsrechtliche Probleme wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen könnten.

2.

In der Arbeitsgruppe 4 des Integrationsgipfels („Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“) wurde die Erörterung aufenthaltsrechtlicher Vorschläge zum Schutz von Zwangsehen seitens der Großen Koalition „mit Blick auf das fehlende Mandat“ dieser Arbeitsgruppe unterbunden. Dies wurde – so der Bericht zum Nationalen Integrations-

plan – von vielen nichtstaatlichen Teilnehmenden (insbesondere von Seiten der Migrantinnen) „bedauert und wiederholt kritisiert“ – ohne Erfolg.

Kein Wunder also, dass die Große Koalition in ihrem sog. Richtlinienumsetzungsgesetz im Jahr 2007 keine einzige Maßnahme zur aufenthaltsrechtlichen Verbesserung zugunsten solcher Migrantinnen vorsieht, die von Zwangsehen betroffen oder bedroht sind (Gleiches gilt übrigens auch für die diesbezüglichen Gesetzentwürfe des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 16/1035 (in dem der o. g. Berliner Vorschlag zur Wiedereinreise bewusst herausgehalten wurde) und Bundestagsdrucksache 16/9448).

Blamabel ist, dass die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung, Prof. Dr. Maria Böhmer, dieses Vorgehen der Bundesregierung während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zum Richtlinienumsetzungsgesetz politisch voll gedeckt hat.

3.

Erst nachträglich hat die Integrationsbeauftragte in ihrem 7. Lagebericht – aber auch auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hin – u. a. angekündigt:

- sich um eine „Modifizierung des § 51 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Verbesserung des Rückkehrrechts“ zu bemühen, denn „nur der Fortbestand des Aufenthaltstitels garantiert den Opfern von Heiratsverschleppung die Möglichkeit der zügigen Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland, sobald sie sich aus ihrer Zwangslage befreit haben“ (Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 71).
- Zusätzlich wollte sich die Integrationsbeauftragte im Rahmen der Ressortabstimmung zu den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz für eine „Klarstellung einsetzen, dass in Fällen der Verschleppung türkischer Staatsangehöriger die Anwendung des Assoziationsrechts dazu führen kann, dass auch bei einer länger als sechs Monate dauernden unfreiwilligen Abwesenheit vom Bundesgebiet der Aufenthaltstitel nicht erlischt“ (Bundestagsdrucksache 16/8646, S. 9).

4.

Am 21. Mai 2008 hat im Berliner Roten Rathaus die Auftaktveranstaltung „FERIENBRÄUTE – nicht mit uns!“ stattgefunden. Mit dieser Kampagne möchten die Berliner Volkshochschulen dem Phänomen entgegenwirken, dass jedes Jahr Mädchen und junge Frauen aus dem islamischen Kulturkreis zu Ferienbeginn in die Herkunftsländer ihrer Eltern bzw. Großeltern geschickt werden und anschließend entweder gar nicht oder als verheiratete, vielfach noch minderjährige Frauen in die Bundesrepublik Deutschland zurückkommen.

Dieses Phänomen der sog. Ferienbräute bzw. wie diesen Mädchen und jungen Frauen am effektivsten geholfen werden kann, ist zwar verschiedentlich in dem im letzten Jahr vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen Forschungsband „Zwangsverheiratung“ thematisiert worden (vgl. Strobl/Lobermeier, S. 55; Joo-Schauen/Najafi, S. 291; Bläser, S. 303f und 311f sowie Ter-Nedden S. 356 und 371) – als eigenständiges Problem ist diese Frage bzw. dass dazu gehörige Dunkelfeld bislang aber noch nicht wissenschaftlich untersucht worden.

5.

Vorschläge – wie von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur Verbesserung einer unbürokratischen Wiedereinreisemöglichkeit von zwangsverheira-

teten Migrantinnen setzen Verbesserungen der Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den deutschen Auslandsvertretungen voraus. Benötigt werden nämlich vor Ort – das heißt im Konsulat selber –

- diskrete bzw. einfach und unkompliziert erreichbare, niedrighschwellige Anlaufstellen für die betroffenen und ratsuchenden Frauen;
- entsprechend geschultes Fachpersonal, das imstande ist, Formen von Zwangsehen zu erkennen und die Frauen bei der Wiedereinreise zu unterstützen;
- eine verbindliche Festlegung, derzufolge es eine vorrangige Aufgabe der deutschen Auslandsvertretungen ist, Migrantinnen, die zum Zwecke einer Zwangsheirat aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verbracht worden sind, bei ihrer Wiedereinreise zu unterstützen.

Corinna Ter-Nedden, von der anerkannten Berliner Hilfsorganisation „Papatya“, ist sich sicher: „Für Betroffene, die vor Zwangsverheiratung fliehen müssen, lässt sich ein besserer unmittelbarer Schutz erreichen“:

1. Die deutschen Konsulate sollten aus ihrer Sicht

- „über ein Vorwissen in Bezug auf Zwangsverheiratungen verfügen,
- für Betroffene erreichbar sein und
- sich für sie einsetzen“.

2. Möglicherweise wären auch zwischenstaatliche Abkommen (wie z. B. das zwischen Großbritannien und Pakistan) hilfreich.

3. Zudem sollte den betroffenen Frauen auch nach einem 6-monatigen Aufenthalt im Ausland eine Rückkehroption eingeräumt werden (vgl. „Zwangsverheiratung“ a. a. O. S. 371).

6.

Bislang ist der Wille, die fachliche Kompetenz bzw. die praktische Fähigkeit der deutschen Auslandsvertretungen unklar, Fälle von Zwangsehen zu erkennen:

- Auf der einen Seite erklärte die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sie hätte keine validen Erkenntnisse, wie viele Frauen aufgrund der Verschärfung des Ehegattennachzugs davor bewahrt worden sind, in der Bundesrepublik Deutschland in einer Zwangsehe leben zu müssen (Bundestagsdrucksache 16/9722, S. 4). Die Bundesregierung widersprach damit einer gegenteiligen Behauptung des Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU, Reinhard Grindel, MdB (vgl. Bundestagsplenarprotokoll vom 9. Mai 2008, S. 16992).
- Dessen ungeachtet hat der innenpolitische Sprecher der Fraktion der CDU/CSU, Hans-Peter Uhl, MdB, im Bayern-Kurier vom 21. Juni 2008 erneut behauptet: „Der Rückgang beim Familiennachzug von türkischen Ehefrauen nach Deutschland belegt, dass in vielen Fällen Familien von der Durchführung einer Zwangsehe offenbar abgesehen haben.“ Nach Auskunft der Visastellen in Ankara und Istanbul dürfte mindestens in der Hälfte der Fälle von einer Zwangs- oder Scheinehe auszugehen sein.“

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass deutsche Visastellen in der Türkei dem Bundestagsabgeordneten Hans-Peter Uhl oder anderen Abgeordneten Informationen bzw. Erfahrungswerte darüber mitgeteilt haben, inwiefern bei Anträgen auf Ehegattennachzug von einer Zwangs- oder Scheinehe auszugehen sei?

2. Kann die Bundesregierung die Angaben des Abgeordneten Hans-Peter Uhl bestätigen, dass u. a. die Visastellen in Ankara und Istanbul über Informationen darüber verfügen, in wie vielen Fällen bei Anträgen auf Ehegattennachzug von einer Zwangs- oder Scheinehe auszugehen sei?

Wenn ja,

- wie und über welchen Zeitraum wurden diese Daten erhoben;
 - wie wurde die Validität dieser Daten sichergestellt;
 - wurden hierbei auch personenbezogene Informationen erhoben, gespeichert bzw. verarbeitet (und wenn ja, welche, und auf welcher gesetzlichen Grundlage);
 - wie lauten diese Informationen?
3. Sofern die Bundesregierung die in Rede stehenden Ausführungen des Abgeordneten Hans-Peter Uhl nicht bestätigen kann, ist zu fragen, ob innerhalb der Bundesregierung anders geartete Informationen/Datenerhebungen/Untersuchungen existieren über das Ausmaß vermuteter/tatsächlicher Zwangs- und Scheinehen im Hinblick auf die Erteilung eines Einreisevisums für den Ehegattennachzug in die Bundesrepublik Deutschland, und wenn ja, bezogen auf welche Herkunftsländer?
4. Gibt es Informationen/Datenerhebungen/Untersuchungen über das Ausmaß vermuteter oder tatsächlicher Zwangs- und Scheinehen, die bisher nur den die Regierung tragenden Fraktionen bekannt sind und die o. g. Äußerungen der MdBs Hans-Peter Uhl und Reinhard Grindel zugrunde liegen könnten?

So genannte Ferienbräute

5. Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse – oder aber z. B. Berichte von Schulaufsichtsbehörden der Länder – über das Ausmaß des o. g. Phänomens, dass in der Bundesrepublik Deutschland lebende Schülerinnen bzw. Auszubildende aus dem islamischen Kulturkreis in den Schulferien in den Herkunftsländern ihrer Eltern oder Großeltern verheiratet werden, und wenn ja, welche?

Wenn nein, ist sie bereit, diese bei den Ländern anzufordern?

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang darüber, wie viele dieser Mädchen und jungen Frauen anschließend aus ihren „Ferien“ nicht wieder in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren oder nach der Rückkehr die Schule abbrechen?
7. Welche Präventions- und Interventionsangebote bzw. welche anderen Maßnahmen hält die Bundesregierung für sinnvoll, um derartige Ehen von so genannten Ferienbräuten zu verhindern bzw. ihnen nach einer solchen Zwangsverheiratung eine unbürokratische und gefahrlose Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen?
8. In welcher Form hat die Bundesregierung derartige Maßnahmen unterstützt?

Aufgabe und Verantwortung der deutschen Auslandsvertretungen

9. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für sinnvoll, mit denen deutsche Auslandsvertretungen im Ausland zwangsverheirateten Mädchen und Frauen bei einer unbürokratischen und gefahrlosen Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland unterstützen können?

10. Was hat die Bundesregierung (z. B. das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium des Innern (BMI) oder das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)) in dieser Sache bislang unternommen?
- a) Inwiefern gibt es verbindliche Festlegungen, denen zufolge es eine vorrangige Aufgabe der deutschen Auslandsvertretungen ist, Migrantinnen, die zum Zwecke einer Zwangsheirat aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verbracht worden sind, bei ihrer Wiedereinreise zu unterstützen?
 - b) Mit welchen Drittstaaten wurden zu diesem Zweck Kooperationsabkommen welchen Inhalts geschlossen?
 - c) Mit welchen deutschen oder ausländischen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wurden zu diesem Zweck Kooperationsabkommen welchen Inhalts geschlossen?
 - d) Wurden an deutschen Auslandsvertretungen infrastrukturelle (z. B. bauliche) oder organisatorische Veränderungen vorgenommen, um für betroffene bzw. ratsuchende Frauen unkompliziert erreichbare, niedrigschwellige Anlaufstellen zu schaffen, und wenn ja, welche Veränderungen wurden an welchen Auslandsvertretungen vorgenommen, und wenn nein, warum nicht?
 - e) Wird in deutschen Auslandsvertretungen entsprechend geschultes Fachpersonal eingesetzt bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Angelegenheit fortgebildet, und wenn ja, seit wann werden in welchen Auslandsvertretungen wie viele derartige Fachkräfte bzw. wie viele fortgebildete Arbeitskräfte beschäftigt?
- Wer führt diese Fortbildungen durch?

Gesetzliche Maßnahmen

11. Welche Vorteile würden sich aus Sicht der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Staatsministerin Prof. Dr. Maria Böhmer, für die betroffenen Frauen aus dem Gesetzentwurf des Landes Berlin ergeben, die § 37 und § 51 des Aufenthaltsgesetzes so zu ändern, dass Migrantinnen wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können, wenn sie durch List, Gewalt oder Drohung zur Eingehung der Ehe ins Ausland verbracht oder an der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gehindert wurden (Bundratsdrucksache 436/05)?
- Erwachsen aus Sicht der Bundesregierung bei einer wie vom Land Berlin vorgeschlagenen Änderung des Aufenthaltsrechts rechtliche oder tatsächliche Probleme (z. B. Beweisprobleme auf Seiten der hilfeschuchenden Migrantinnen) bei der Rechtsanwendung durch die deutschen Auslandsvertretungen, und wenn ja, welche?
12. Welche Vorteile würden sich aus Sicht der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Prof. Dr. Maria Böhmer, für im Ausland zwangsverheiratete Frauen aus dem Vorschlag von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergeben, den § 35 des Aufenthaltsgesetzes so zu ändern, dass 16-jährigen Migrantinnen, die seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, künftig von Amts wegen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden soll (Bundestagsdrucksache 16/61)?
- Was spräche aus Sicht der Bundesregierung gegen eine solche von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Änderung des § 35 des Aufenthaltsgesetz?

Vorgehen der Integrationsbeauftragten

13. Welche Schritte hat die Integrationsbeauftragte bislang unternommen, um ihren Ankündigungen nachzukommen
- a) sich für eine „Modifizierung des § 51 des Aufenthaltsgesetzes zur Verbesserung des Rückkehrrechts“ (Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 71) bzw.
 - b) sich im Vorgriff auf gesetzliche Maßnahmen im Rahmen der Ressortabstimmung zu den Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz für eine „Klarstellung einsetzen, dass in Fällen der Verschleppung türkischer Staatsangehöriger die Anwendung des Assoziationsrechts dazu führen kann, dass auch bei einer länger als sechs Monate dauernden unfreiwilligen Abwesenheit vom Bundesgebiet der Aufenthaltstitel nicht erlischt“ (Bundestagsdrucksache 16/8646, S. 9), und wann soll die Ressortabstimmung abgeschlossen sein?

Berlin, den 22. September 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

